

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral

prononce :

Les deux recours sont écartés et le jugement cantonal est confirmé.

IV. URHEBERRECHT UND ERFINDUNGSSCHUTZ

DROIT D'AUTEUR ET BREVETS D'INVENTION

11. Urteil der I. Zivilabteilung vom 10. März 1916

i. S. B. Baumgartner & C^e, Kläger gegen H. Vogt-Gut A-G,
Beklagte.

Berufungserklärung: Gültig, wenn auf einen Rückweisungsantrag beschränkt? Frage der Neuheit einer Erfindung: Fachliteratur als Beweismaterial an Stelle eines Expertengutachtens. Eigene technische Würdigung des Richters. Hinweis auf ein neues Anwendungsgebiet einer Erfindung nicht patentierbar.

1. — Die Klägerin, die Firma Rudolf Baumgartner & C^e in Zürich hat am 21. Oktober 1912 das schweizerische Patent N° 63 296 erwirkt mit folgenden Ansprüchen : I. (Haupt)anspruch: «Heizanlage, insbesondere bei » Gärkellern in Käseereien und Molkereien, gekennzeichnet » durch einen Wärmeakkumulator in Form eines Wassergefässes, der mit im Innern des zu heizenden Raumes » verteilten Heizkörpern verbunden ist, welche Heizkörper die Wärme des einmal auf eine hohe Temperatur » gebrachten Wärmeakkumulators allmählich wenigstens » annähernd gleichmässig im Raum verteilen. » II. Unter-

» ansprüche: « 1. Heizanlage nach dem Patentanspruch, » dadurch gekennzeichnet, dass der Wärmeakkumulator » von Isoliermaterial umgeben ist. 2. Heizanlage nach » dem Patentanspruch und dem Unteranspruch 1 in » Käseereien mit Dampftrieb, dadurch gekennzeichnet, » dass das Wassergefäss der Heizanlage mit Dampf » geheizt wird. 3. Heizanlage nach dem Patentanspruch » und dem Unteranspruch 1, gekennzeichnet durch eine » unter dem Wassergefäss angeordnete Heizeinrichtung, » zum Zweck, durch einmaliges Heizen im Gefäss befindliches Wasser zu erwärmen. 4. Heizanlage nach dem » Patentanspruch, dadurch gekennzeichnet, dass den » Heizkörpern ein selbsttätig wirkender Temperaturregler vorgeschaltet ist. 5. Heizanlage nach dem Patentanspruch, dadurch gekennzeichnet, dass ein von Hand » zu betätigender Temperaturregler den Heizkörpern » vorgeschaltet ist. »

Im April 1915 hat die Klägerin gegen die Beklagte, die Maschinenfabrik H. Vogt-Gut A-G. in Arbon den vorliegenden Prozess angehoben mit den Begehren : Es sei zu erkennen, dass sich die Beklagte der fortgesetzten Missachtung und Nachahmung des klägerischen Patentes N° 63 296 schuldig gemacht habe und dass sie demnach der Klägerin zivilrechtlich entschädigungspflichtig sei im Umfange von 6290 Fr. nebst Zins zu 5% seit dem 20. April 1915 (Friedensrichtervorstand), eventuell in geringerem Betrage.

Die Beklagte hat gegenüber der Klage durch Einrede — anfänglich auch durch eine (später zurückgezogene) Widerklage — geltend gemacht, das Patent der Klägerin enthalte keine Erfindung, oder es fehle dann einer solchen der Charakter der Neuheit. Eventuell wurde die Schadenersatzforderung ihrer Höhe nach bestritten und ihr im Sinne der Verrechnung — anfänglich auch als selbstständiger Widerklageanspruch — eine Gegenforderung von 5000 Fr. wegen unlautern Wettbewerbs entgegengestellt.

Die Vorinstanz (das Bezirksgericht Arbon) hat durch Urteil vom 11. November 1915 die Klage abgewiesen. Sie nimmt an, dass die von der Klägerin beantragte Expertise unnötig sei, indem schon die von der Beklagten ins Recht gelegte Litteratur dartue, dass das streitige Patent keine neue Erfindung zum Gegenstand habe, sondern dass Heizanlagen, wie die in der Patentschrift beschriebene, schon vor der Patenteintragung allgemein bekannt und in der Fachliteratur in einer ihre Ausführung durch Sachkundige ermöglichenden Weise behandelt worden seien. Die Beklagte selbst habe im Jahre 1910 der Käsereigesellschaft Oberwil bei Büren Offerten und Pläne für eine Heizanlage der fraglichen Art eingereicht. In Hinsicht hierauf wäre zudem eventuell eine Vorbenützung nach Art. 8 PG anzunehmen und also auch insofern die Klage unbegründet.

Gegen dieses Urteil richtet sich die nunmehrige Berufung der Klägerin.

2. — Die Berufungsklägerin hat kein Begehren gestellt, wonach das Bundesgericht sachlich über die Klage entscheiden solle, sondern sich auf einen Rückweisungsantrag beschränkt, der dahin geht, dass das Bundesgericht unter Aufhebung des amgefochtenen Urteils die Vorinstanz verhalte, durch eine patenttechnische Expertise festzustellen, ob das streitige Patent eine Erfindung beschlage und ob der Brief der Beklagten vom 15. Dezember 1910 an die Käsereigesellschaft Oberwil eine besondere Veranstaltung zu einer Vorbenützung nach Art. 8 PG bilde.

Der von der Klägerin formulierte Berufungsantrag darf als den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gelten. Allerdings wäre es nach bisheriger Praxis richtiger gewesen, in erster Linie einen Hauptantrag auf Gutheissung der Klage und nur eventuell einen solchen auf Rückweisung der Sache an die kantonale Instanz zu stellen. Allein den Umständen nach war es tatsächlich ausgeschlossen, dass das Bundesgericht auf Grund der

vorliegenden Akten zu einem Zuspruch der Klage ohne vorangegangene Rückweisung gelangen würde.

3. — In der Sache selbst ist zu prüfen, ob der von der Klägerin gestellte Rückweisungsantrag materiell begründet sei. Dies ist dann zu bejahen, wenn, vom bundesrechtlichen Standpunkt aus gewürdigt, zu einer für die Beurteilung des Falles genügenden Tatbestandsfeststellung es noch der angebehrten Expertise bedarf. Nun standen aber der Vorinstanz in betreff der einzelnen Fragen, worüber sich die verlangte Expertise auszusprechen hätte, bereits andere Beweismittel zu Gebote, nämlich verschiedene von der Beklagten eingelegte fachwissenschaftliche Werke (RIETSCHEL, Leitfaden zum Berechnen und Entwerfen von Lüftungs- und Heizanlagen, 1902; HEPKE, Die Warmwasserbereitungs- und Versorgungsanlagen, 1900; WITT, Die heiztechnischen Einrichtungen der Käsereien, 1911). Aus den darin enthaltenen Ausführungen ergibt sich zur Genüge, dass alle die machinellen Einrichtungen usw., die in den Ansprüchen des angefochtenen Patentbesitzes aufgezählt sind, bereits vorbekannt waren und dass auch von keiner erfinderischen Kombination solcher Elemente als Eigentümlichkeit des fraglichen Patentbesitzes die Rede sein kann. Wenn im übrigen die Vorinstanz diese Fachliteratur als hinreichend zuverlässig angesehen hat, um eine besondere gerichtliche Expertise zu ersetzen, so handelt es sich hierbei um die Lösung einer Beweisrechtsfrage, gegen die sich bundesrechtlich um so weniger etwas einwenden lässt, als man es mit Streitpunkten zu tun hat, über die sich bei der Bekanntheit der in Betracht kommenden Verhältnisse, namentlich infolge der allgemeinen Verbreitung der Zentralheizungsanlagen, wohl auch der Laie ein selbständiges Urteil zu bilden vermag. Dass die Vorinstanz unterlassen hat, in den Rechtsgründen ihrer Entscheidung diese technischen Verhältnisse näher zu erörtern, ändert an dem Gesagten nichts. Sie stützt sich für ihre Auffassung eben auf den Inhalt jener Fach-

schriften, deren wesentliche Stellen die Beklagte in ihren Prozesseingaben angegeben hat. Uebrigens geht aus den Darlegungen der Klägerin hervor, dass in Wirklichkeit der Umfang dessen, was sie als patentfähig beansprucht, viel enger ist, als nach der Patentschrift anzunehmen wäre. Aber auch das Beanspruchte entbehrt zweifellos wegen mangelnder Neuheit der Schutzfähigkeit und zudem ist der in den Vordergrund gestellten Behauptung, die Klägerin wende die Prinzipien der Zentralheizung zum ersten Mal auf Gärkeller an, entgegenzuhalten, dass für einen solchen Hinweis auf ein neues Anwendungsgebiet einer früheren Erfindung kein Erfinderschutz erhältlich ist (vergl. EB 41 II S. 518 und dortiges Zitat).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts Arbon vom 11. November 1915 bestätigt.

V. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

12. Urteil der II. Zivilabteilung vom 26. Januar 1916

i. S. Schweizerische Bodenkreditanstalt, Revisionsklägerin,
gegen Lenz und Studers Erben, Revisionsbeklagte.

Art. 192 B Z P; Revision von Nichteintretensentscheiden;
Begriff der «A k t e n» im Sinne von Ziff. 1 c der genannten
Gesetzesbestimmung. Art. 59 Abs. 2 und 63 Ziff. 1 OG.

A. — Laut Vereinbarung vom 8. Mai/12. Juni und
23. Mai/12. Juni 1914 erhielt die Revisionsklägerin von
den Revisionsbeklagten den Auftrag, zur Deckung der

Verbindlichkeiten der Revisionsbeklagten deren Liegenschaften zu liquidieren. Nachdem die Revisionsklägerin den grössten Teil der Liegenschaften der Revisionsbeklagten liquidiert hatte, weigerte sie sich, die Liquidation weiter zu führen und soweit die Erträgnisse aus den Liegenschaften dafür nicht ausreichten, die sich aus der Verwaltung ergebenden Zahlungen zu leisten. Hierauf leiteten die Revisionsbeklagten Klage gegen die Revisionsklägerin ein, mit der sie verlangten, die Revisionsklägerin sei pflichtig zu erklären, die Vereinbarungen vom Mai und Juni 1914 in allen Teilen zu erfüllen, speziell die Verwaltung und Liquidation der Liegenschaften fortzusetzen; ausserdem sei festzustellen, dass die Revisionsklägerin alle mit den Liegenschaften der Revisionsbeklagten zusammenhängenden Schulden, speziell Hypothekarzinsen, Staats- und Gemeindesteuern, Abgaben und Unkosten gegen Überlassung der Erträgnisse der Liegenschaften der Revisionsbeklagten zu bezahlen habe und nur aus den drei in den Vereinbarungen genannten Gründen vom Vertrag zurückzutreten berechtigt sei. In Bezug auf den Streitwert enthielt der Weisungsschein den Vermerk « Streitwert über 4000 Fr. », während im Protokoll über den Klagevortrag davon nicht mehr die Rede ist. Die Revisionsklägerin schloss auf Abweisung der Klage.

B. — Durch Urteil vom 25. September 1915 hiess das Obergericht des Kantons Thurgau die Klage gut.

C. — Gegen dieses Urteil erklärte die Revisionsklägerin, ohne dabei gemäss Art. 67 Abs. 3 OG den Streitwert anzugeben, die Berufung an das Bundesgericht, mit den Anträgen, die Klage sei abzuweisen; eventuell sei festzustellen, dass sich ihre Pflicht zur Verwaltung und Liquidation nur auf die ihr verpfändeten Liegenschaften der Revisionsbeklagten beziehe. Durch Entscheid vom 24. November 1915 ist das Bundesgericht auf die Berufung nicht eingetreten, weil die Unterlassung der Angabe des Streitwertes in der Berufungserklärung nach ständiger Praxis die Unwirksamkeit der Berufung nach sich ziehe, es sei